



Konsumfinanzierung Schweiz
Financement à la consommation Suisse
Finanziamento al consumo Svizzera
Swiss Consumer Finance

Jahresbericht 2019

1. Der Verband	3
1.1. Portrait des Verbandes	3
1.2. Vorstand KFS	4
1.3. Mitglieder KFS.....	4
1.4. Geschäftsstelle KFS.....	5
2. Bericht des Präsidenten 2019.....	6
2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz.....	6
2.2 Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen	7
2.3 Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung	9
2.4 Mitgliederinformationen	9
2.5 Interna.....	10

1. Der Verband

1.1. Portrait des Verbandes

Der Verband tritt seit der Generalversammlung vom 10. Mai 2017 unter den Namen „Konsumfinanzierung Schweiz (KFS)“ auf (vormals Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute; VSKF). Er vereinigt die namhaften Banken und Finanzierungsinstitute, welche im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätig sind. Auf die Mitglieder des KFS entfällt nach eigener Schätzung rund 80% des Konsumkreditgeschäfts in der Schweiz.

Der KFS sieht sich als Kompetenzzentrum für die Fragen rund um den Konsumkredit und das Konsumkreditgesetz (KKG). Er setzt sich für faire Rahmenbedingungen für die Gewährung von Konsumkrediten in der Schweiz ein. Er orientiert sich dabei an den Grundwerten einer sozialen Marktwirtschaft. Die Konsumkreditnehmer werden dabei als mündige, selbstverantwortliche Personen wahrgenommen und eingeschätzt. Der KFS und seine Mitglieder sorgen für Transparenz und Fairness bei der Anbahnung und Abwicklung der Konsumkreditgeschäfte und helfen mit bei der Erarbeitung tragfähiger regulatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Der KFS ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, der economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Ein besonderes Anliegen ist dem KFS die Umsetzung der Werbekonvention, welche die verbotene aggressive Werbung im Sinne von Art. 36a KKG konkretisiert. Als Initiator der Werbekonvention und einer der beiden unterzeichnenden Verbände engagiert sich der KFS konsequenterweise mit dem Ziel einer Aufrechterhaltung der vom Gesetzgeber zugelassenen Selbstregulierung.

Der KFS hat sich im Berichtsjahr wiederum an einigen Vernehmlassungen beteiligt oder sich proaktiv zu den ihm wichtig erscheinenden Themen geäußert. So hat er zum Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung und zur Verordnung über die Auskunft von Massnahmen des Erwachsenenschutze Stellung genommen. Mit Blick auf die sich abzeichnende Teilrevision der Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (GwV-FINMA) reichte der KFS sodann bereits im Sommer des Berichtsjahres einen Antrag zur Aufnahme einer Praxis der FINMA in Zusammenhang mit Erleichterungen bei den GwG-Sorgfaltspflichten ein. Zusammen mit Partnerverbänden ist es sodann gelungen, parlamentarische Vorstösse zur Digitalisierung des Vertragsabschlusses von Konsumkreditverträgen sowie zur Verfolgung von Forderungen aus digital abgeschlossenen Verträgen zu lancieren (vgl. zu diesen Aktivitäten die Ausführungen unter Ziffer 2.2).

Es ist dem KFS stets ein Anliegen, nicht nur die Rahmenbedingungen für den Konsumkredit zu verbessern, sondern auch den Konsumkredit in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung darzustellen. Es besteht die klare Zielsetzung, nicht nur eine grosse Akzeptanz bei den Kreditnehmenden, sondern auch in einer breiten Öffentlichkeit zu erreichen. Dazu braucht es nicht zuletzt eine stetige seriöse politische Arbeit seitens des KFS als Branchenvertreter, um dazu das nötige Vertrauen zu gewinnen. Der KFS sieht sich dabei auf gutem Weg.

1.2. Vorstand KFS

Patrick Arnet

Präsident

Bank-now AG, Horgen

patrick.arnet.2@bank-now.ch

Dr. Emanuel Hofacker

Mitglied

Cembra Money Bank AG, Zürich

Emanuel.hofacker@cembra.ch

Daniel Bodmer

Vizepräsident

cashgate AG, Zürich

daniel.bodmer@aduno-gruppe.ch

Stephan Zimmermann

Mitglied

CreditGate24 (Schweiz) AG, Rüschlikon

stephan.zimmermann@creditgate24.com

1.3. Mitglieder KFS

Accarda AG, Brüttisellen

www.accarda.com

eny Finance AG, Zürich

www.enyfinance.ch

BANK-now AG, Horgen

www.bank-now.ch

LEND.ch – Switzerlend AG, Zürich

www.lend.ch

cashgate AG, Zürich

www.cashgate.ch

Magazine zum Globus AG, Spreitenbach

www.globus.ch

Cembra Money Bank AG, Zürich
www.cembra.ch

N + C Leasing AG, Zürich

CreditGate24 (Schweiz) AG, Rüslikon
www.creditgate24.com

UBS AG, Zürich
www.ubs.com

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG, Zürich
www.credit-suisse.com

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH
(swkbank), D-55411 Bingen am Rhein
www.swkbank.de

1.4. Geschäftsstelle KFS

Dr. Markus Hess

Dr. Daniel Alder

Rechtsanwalt | Co-Geschäftsführer KFS

Postfach

Rämistrasse 5

8024 Zürich

Telefon: 044 250 49 49

Fax: 044 250 49 40

E-Mail: info@konsumfinanzierung.ch

Internet: www.konsumfinanzierung.ch

2. Bericht des Präsidenten 2019

2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz

Konsumkredite

Anhand der seitens der ZEK für 2019 publizierten Zahlen lässt sich erkennen, dass sich das Volumen neu abgeschlossener Konsumkreditverträge mit CHF 4.45 Mrd. auf Vorjahresniveau halten konnte, die Anzahl neu abgeschlossener Verträge gegenüber 2018 jedoch mit -2,4% rückläufig war (136'589 in 2019 vs. 139'999 in 2018). Der durchschnittliche Kreditbetrag der neu abgeschlossenen Kredite erhöhte sich leicht und betrug CHF 32'575 (2017: CHF 31'707). Analoges lässt sich über die durchschnittliche Laufzeit aussagen, welche leicht auf 54.0 Monate angestiegen ist (2018: 53.3 Monate).

Diese Entwicklungen widerspiegeln sich auch im Bestand aller ausstehender Verpflichtungen in Konsumkrediten: Während im CHF-Bestand der ausstehenden Konsumkredite ein Wachstum von rund 6.0% auf CHF 8.11 Mrd. verzeichnet werden konnte, ist die Anzahl der ausstehenden Konsumkredite gegenüber dem Vorjahr um 0.7% auf 371'785 Verträge nur leicht gestiegen. Neben höheren durchschnittlichen Kreditbeträgen und etwas längeren Laufzeiten könnten zu diesem Verlauf auch Nachmeldungen von sogenannten «Schwarmkreditvermittlern» im Frühling 2019 beigetragen haben.

In einem eher stagnierenden Markt haben sich in 2019 damit die Trends aus den Vorjahren bestätigt.

Das Volumen an Konsumkrediten ist in der Schweiz weiterhin gering im Vergleich etwa zum ausstehenden Hypothekarvolumen von privaten Haushalten und auch deutlich tiefer als in anderen Europäischen Ländern.

Leasing

Der Leasingmarkt verzeichnete im Berichtsjahr gemäss der von der ZEK publizierten Zahlen sowohl beim Bestand als auch bei den Neuabschlüssen eine Steigerung: Das Volumen der im Jahre 2019 neu abgeschlossenen Leasingverträge hat sich um 14,2% auf CHF 8,72 Mrd. erhöht, deren Anzahl um 8,0% auf 212'750 Verträge. Der durchschnittliche Leasingbetrag erhöhte sich ebenfalls leicht um 5,8% auf CHF 41'014, wie auch die durchschnittliche Laufzeit auf 56.4 Monate.

Das ausstehende Leasingvolumen nahm gegenüber dem Vorjahr um 6.7% auf CHF 9,38 Mrd. zu und die Anzahl Verträge verzeichnete einen Anstieg von 3.5% auf 648'758 per Ende 2019.

Zahlungsmoral und Mehrfachverschuldung praktisch unverändert

Die von unseren Mitgliedern gelieferten Zahlen für das Jahr 2019 zeigen, dass die Zahlweise der Kreditnehmer nach wie vor sehr gut ist. Im Jahre 2019 mussten 0,20% (Vorjahre 0,19% bzw. 0,25%) der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten auf dem Betreuungsweg eingefordert werden. Der Anteil der Fortsetzungsbegehren betrug pro Monat im Jahresmittel 0,14% (Vorjahre 0,18 bzw. 0,2%).

Die ZEK-Datenbank gibt zudem Auskunft darüber, welcher Anteil der Kreditnehmenden allenfalls gleichzeitig mehrere laufende Kredit- und/oder Leasingverträge hat. Dieser Anteil an Mehrfachverschuldung ist seit Jahren stabil: per Ende 2019 war in der ZEK für 82,8% (Vorjahr 82,9%) aller erfassten Personen

nur ein Vertrag registriert, bei 14,2% (Vorjahr 14.1%) waren es zwei und bei 3,0% (Vorjahr 3.0%) mehr als zwei Verträge.

2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen

Auch in diesem Jahr hat sich der KFS im Rahmen seines Mandats und auf Basis eines kontinuierlichen Monitorings der gesetzlichen und politischen Entwicklungen für die Interessen der Verbandsmitglieder eingesetzt und sich in Vernehmlassungen und politischen Diskussionen eingebracht. Die wesentlichen Aktivitäten seien hier besonders hervorgehoben:

Systemwechsel beim Eigenmietwert

Die Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes muss nach Ansicht des KFS im Gesamtkontext, namentlich mit der Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten, der Schuldzinsen sowie allfälliger ausserfiskalischer Abzüge beurteilt werden. In Abstimmung mit der SBA wies der KFS in seiner Stellungnahme insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Schuldzinsen dienen oftmals dazu, steuerbares Einkommen oder Vermögenserträge zu erzielen. In diesen Fällen stellen sie Gewinnungskosten dar und müssen aus steuersystematischen Gründen zwingend abzugsberechtigt bleiben. Andernfalls wird das Nettoprinzip verletzt und es resultiert eine Überbesteuerung entsprechender Erträge.
- Heute sind die Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich weiterer 50'000 Franken abzugsfähig. Sämtliche in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten sind deutlich strenger als das geltende Recht. Davon betroffen wären alle Steuerpflichtigen, die Schuldzinsen geltend machen – und zwar unabhängig davon, ob sie Wohnliegenschaften besitzen oder nicht. Damit geht der Vorschlag weit über einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (so der Titel der Vorlage) hinaus. Dies ist nach Ansicht des KFS nicht sachgerecht.
- Privatkredite dienen, wenn auch nur in geringerem Umfang, durchaus nicht nur der Finanzierung des Konsums, sondern auch der Finanzierung von Wohneigentum oder Vermögenswerten, deren Erträge steuerbar sind. Häufig wird ein Fahrzeug (Auto) finanziert, das auch für den Arbeitsweg benötigt wird. Die Privatkreditzinsen haben damit durchaus den Charakter von «Gewinnungskosten» für das Erwerbseinkommen oder Vermögenserträgen. Aus dem gleichen Grunde sind Arbeitswegkosten steuerlich absetzbar, wenn auch seit neuestem reduziert. Diesem Umstand sollte durch einen weiterhin zulässigen Abzug von Schuldzinsen im heutigen oder einem leicht reduzierten Rahmen Rechnung getragen werden.

Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Nachdem der Gesetzgeber bereits vor einigen Jahren die Grundlage für die Erteilung von Auskünften über Massnahmen des Erwachsenenschutzes namentlich an Gläubiger der betreffenden Personen geschaffen hatte, eröffnete der Bundesrat für die dazugehörige Ausführungsverordnung eine Vernehmlassung. Der KFS nahm dazu wie folgt Stellung:

Ein Auskunftsgesuch kann gemäss Verordnungsentwurf schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingereicht werden. Die KESB muss jedoch die Auskunft schriftlich erteilen. Dies erscheint unnötig einschränkend, nachdem davon auszugehen ist, dass künftige Vertragspartner solcher Personen und insbesondere Wirtschaftsauskunfteien im Auftrag ihrer Kunden häufig solche Auskunftsgesuche elektronisch stellen werden. Es wäre dann im beiderseitigen Interesse, dass die Antwort in der gleichen Form erteilt werden könnte. Es entstehen sonst

durch solche Medienbrüche unnötige Aufwendungen auf beiden Seiten. Der KFS beantragte deshalb eine entsprechende Anpassung der Verordnungsbestimmungen.

Erleichterungen der GwG-Sorgfaltspflichten

Mit einer vom KFS bereits im Sommer 2019 an die FINMA gerichteten Eingabe wurde das Ziel verfolgt, eine bereits seit 20 Jahren geübte Praxis der Aufsichtsbehörden in die GwV-FINMA zu überführen. Das vom Schweizerische Leasingverband und der SBA ausdrücklich unterstützte Anliegen stiess bei der FINMA auf offene Ohren. In der kürzlich publizierten Vernehmlassungsvorlage wurde denn ein entsprechender Art. 12 Abs. 4 aufgenommen. Darin wird bestimmt, dass «bei der Vergabe von Konsumkrediten für auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten eingeholt werden muss, sofern die Kreditsumme nicht mehr als 25 000 Franken beträgt und:

- a. auf ein bestehendes Konto der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ausbezahlt wird;
- b. einem solchen Konto gutgeschrieben wird;
- c. in Form eines Überziehungskredits auf einem solchen Konto gewährt wird; oder
- d. beim Zedentengeschäft aufgrund eines Zahlungsauftrags des Kreditnehmers direkt einem Warenverkäufer überwiesen wird (Zitat aus der Gesetzesvorlage).

Laut dem Erläuterungsbericht war für die FINMA entscheidend, dass der Konsumkredit ein klassisches Massengeschäft sei, das überwiegend auf dem Korrespondenzweg abgewickelt werde und kostensensitiv sei. Das Konsumkreditgesetz (KKG) schreibe in Art. 28 eine Prüfung der Kreditfähigkeit vor, in deren Rahmen der Kreditgeber eine Reihe von Dokumenten (z.B. Betreuungsauskünfte, Lohnausweise) einfordern müsse, aus denen die Identität des Kreditnehmers hervorgehe. Zweifle der Kreditgeber an der Richtigkeit der Angaben des Kreditnehmers, so müsse er deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente überprüfen. Die FINMA weist sodann darauf hin, dass die Bestimmung eine langjährige Praxis der FINMA in der GwV-FINMA festschreibe.

Digitalisierung

In enger Kooperation mit dem SLV, der Swiss Payment Association (SPA), der Swiss FinTech Innovations (SFTI) und der SBA ist es dem KFS gelungen, Nationalrat Dobler für die Lancierung von zwei parlamentarischen Vorstössen zu gewinnen. Im Rahmen seines Engagements für die Digitalisierung der Wirtschaft nahm Nationalrat Dobler unsere Ideen auf und formte daraus ein Postulat «Digital taugliche Formerfordernisse im Konsumkreditgesetz». Der Bundesrat wird darin beauftragt zu prüfen, wie das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) so geändert werden kann, dass ein Konsumkreditvertrag unter Wahrung des heutigen Schutzniveaus für Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer nebst der einfachen Schriftlichkeit in einer digital tauglichen Form abgeschlossen und widerrufen werden kann.

Sodann reichte Nationalrat Dobler eine Motion mit dem Titel «Provisorische Rechtsöffnung – Anpassung an die gewandelte Geschäftspraxis (Digitalisierung)» ein. Der Bundesrat soll damit beauftragt werden, die in Artikel 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs festgehaltene Voraussetzung der "durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung" an die gewandelte Geschäftspraxis anzupassen, namentlich an die heute übliche Bestellung von Waren und Dienstleistungen per Internet sowie an weitere formfrei mögliche Vertragsabschlüsse.

Beide Vorstösse wurden vom Nationalrat in der Märzsession 2020 gutgeheissen, nachdem Frau Bundesrätin Keller-Sutter namens des Bundesrates die Entgegennahme der Vorstösse erklärte. Das Postulat

ist damit bereits überwiesen. Die Motion braucht noch eine Zustimmung des Ständerates. Diese dürfte erfolgen, nachdem breite Wirtschaftskreise eine gleiche Rechtsverfolgung für Forderungen aus digital abgeschlossenen Vereinbarungen wünschen, wie dies bisher für schriftliche Verträge gilt.

2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung

Der KFS lässt seit 2016 ein externes, umfassendes und professionelles Werbemonitoring durchführen, um die in allen Medien erscheinende Werbung (inkl. Printmedien, Sozialen Medien sowie Internetauftritten) zu erfassen. Verletzen nach Ansicht der KFS-internen Arbeitsgruppe Monitoring einzelne Institute oder Kreditvermittler die Konvention, so werden sie abgemahnt, zur Einhaltung der Konvention angehalten und gebeten, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Dieser Aufforderung kommen die angeschriebenen Unternehmen in grossem Umfange nach.

Die Mittel in personeller und finanzieller Hinsicht sind beim KFS zwar begrenzt. Es ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass nach den geltenden Regelungen die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK) zu entscheiden hat, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht. Eine Anzeige an die SLK kann von jedermann erfolgen. Es obliegt nicht dem KFS allein, die SLK auf Verletzungen der Werbekonvention hinzuweisen. Dieser hat im Übrigen erst nach einem solchen Entscheid, eine den Umständen gemässen Konventionalstrafe auszufällen, ohne den Entscheid der SLK hinterfragen zu dürfen.

Der KFS hat vor diesem Hintergrund bereits im Jahre 2017 ein Governance-Paper verabschiedet, und in Abstimmung mit der SLK und dem Bundesamt für Justiz auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. dazu <http://konsumfinanzierung.ch/115/rechtliches/werbekonvention>).

Im Berichtsjahr mussten von der Arbeitsgruppe aufgrund der Monitoringergebnisse nur noch Werbung auf Webseiten und in Social Medias, jedoch keine Inserate und Plakatwerbungen mehr beanstandet werden; insgesamt wurden 17 (Vorjahr 14) neue und 9 zweite Abmahnungen versandt, wobei zweite Abmahnungen sich teilweise auf neue Konventionsverletzungen bezogen, nachdem solche aus der ersten Abmahnung behoben worden waren. Die meisten Abmahnungen beziehen sich auf die bildliche Darstellung von Geld. Mit allen abgemahnten Schweizer Anbietern konnte eine Erledigung (Anpassung und/oder Unterlassungserklärung) erreicht werden. Der KFS trifft im Rahmen seiner Abmahnungen von Verstössen gegen die Werbekonvention auf Verständnis und Akzeptanz seitens der Marktteilnehmer, wobei lediglich von einzelnen Kleinanbietern immer wieder aufs Neue versucht wird, die Grenzen des Erlaubten auszuloten.

Wichtig ist die Kontrolle und Ahndung aggressiver Konsumkreditwerbung durch den KFS auch in politischer Hinsicht. Die hängige parlamentarische Initiative eines Verbots der Plakatwerbung für Konsumkredite im Kanton Genf wird vom KFS eng verfolgt und jede Gelegenheit zum Nachweis einer funktionierenden Werbebeschränkung und Selbstkontrolle wahrgenommen.

2.4. Mitgliederinformationen

Der KFS orientiert seine Mitglieder laufend über wichtige Entwicklungen namentlich gesetzgeberischer Art. Er lädt sodann wichtige Exponenten als Referenten an die Generalversammlungen ein, um den Mitgliedern und Gästen die Möglichkeit zu fundierten Diskussionen mit den jeweiligen Keynote-Speakern zu geben. Nachdem im Jahre 2017 Dr. Guido Sutter, damaliger Ressortleiter Recht des Staatssekretariates

für Wirtschaft Seco zum Thema „Unlautere Angebote im Zusammenhang mit Schuldensanierungen“ sowie Dr. David Rüetschi, Chef Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht im Bundesamt für Justiz zum Thema „Entwicklungen des Konsumkreditrechts – Erfahrungen aus den jüngsten Revisionen und Ausblick“ sprachen, traten im Berichtsjahr Dr. Marc Schwenninger, juristischer Sekretär der Schweizerischen Lauterkeitskommission und Rechtskonsulent Kommunikation Schweiz mit einem Fachreferat zum Thema „Werbung für Konsumkredite in den engen Schranken von Lauterkeitsrecht, Preisbekanntgabeverordnung, Werbekonvention und dem Ruf nach Werbeverboten“, auf.

2.5. Interna

Leider traten per Ende des Geschäftsjahres die Credit Suisse (Schweiz) AG sowie die N+C Leasing AG aus dem Verband aus. Die CS hat die Konsumkreditvergabe bereits vor Jahren an ihre Tochter Bank-now AG ausgelagert und die N+C Leasing AG hat das Konsumkreditgeschäft aufgegeben. Der KFS wird sich weiterhin bemühen, seine Mitgliederbasis zu verbreitern und nebst etablierten Anbietern auch junge Unternehmen ansprechen. Daniel Bodmer trat ebenfalls per Ende des Berichtsjahres aus dem Vorstand zurück, nachdem die cashgate AG von der Cembra Money Bank AG übernommen wurde.

Es wird im Übrigen auf die Homepage des Verbandes verwiesen (www.konsumfinanzierung.ch), wo unsere Stellungnahmen, Medienmitteilungen und Jahresberichte abgerufen werden können.

Zum Schluss bedanke ich mich bei allen Verbandsmitgliedern, den Vorstandskollegen, dem Geschäftsführer und den Revisoren für das entgegen gebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Patrick Arnet, Präsident KFS